

Schriften zum Strafrechtsvergleich

Band 24

Verrohung der Kommunikation?

Verrohung des Strafrechts?

Herausgegeben von

Eric Hilgendorf und Mustafa Temmuz Oğlakçıoğlu



Duncker & Humblot · Berlin

ERIC HILGENDORF und MUSTAFA TEMMUZ OĞLAKCIOĞLU
(Hrsg.)

Verrohung der Kommunikation?

Schriften zum Strafrechtsvergleich

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Würzburg und
Prof. Dr. Brian Valerius, Passau

Band 24

Verrohung der Kommunikation?

Verrohung des Strafrechts?

Herausgegeben von

Eric Hilgendorf und Mustafa Temmuz Oğlakçıoğlu



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Rimpar

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISSN 2364-8155

ISBN 978-3-428-19345-5 (Print)

ISBN 978-3-428-59345-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

In den letzten Jahren hat das Phänomen Hass und Hetze im Netz sowohl in der öffentlichen Debatte als auch in der Wissenschaft erheblich an Bedeutung gewonnen. „Deepfakes“, Schimpfwörter lernende KI und die immer weiter voranschreitende Diversifizierung von Social-Media und Instant-Messenger-Diensten sorgen dafür, dass das Thema auch in der absehbaren Zukunft hochaktuell bleiben und Gesellschaft, Rechtswissenschaft und Justiz auf absehbare Zeit weiterhin beschäftigen wird. Die Kommunikation befindet sich im Umbruch, das Individuum scheint überfordert: Die Masse an Kommunikation nimmt rasend zu, der Nachrichtenfluss hat sich von den Infrastrukturanbietern emanzipiert und mit ihm die Akteure. Jedem von uns stehen ganz neue, ungeahnte Möglichkeiten offen: Die Mitwirkung an der Wahrheitsrekonstruktion, eine stärkere Einflussnahme auf die Bedeutung von Begriffen und das Aushandeln der Grenzen des Sagbaren.

Auch Hassrede im Netz ist ein Symptom dieser Entwicklung: Die damit verbundenen Gefahren für das friedliche Zusammenleben und den gesunden Meinungspluralismus müssen ernst genommen werden. Das Internet wird – mindestens gefühlt – von Beleidigungen, Cybermobbing und Hetze geradezu „überschwemmt“, Straftaten wie Bedrohung (§ 241 II StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB), die Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) und der öffentliche Aufruf zu Straftaten (§ 111 StGB) scheinen zur Normalität geworden zu sein. Fünf Minuten Internet dürften – in Anlehnung an das Godwin’sche Gesetz¹ – ausreichen, um mit einem rassistischen, antisemitischen, homophoben, islam- oder frauenfeindlichen Kommentar konfrontiert zu werden. Einige Stimmen weisen beschwichtigend darauf hin, dass diese Wahrnehmung auch mit einer erhöhten Sensibilisierung der Rezipienten gegenüber derlei Äußerungen zu tun haben könnte, eine Sensibilität, die man den neuen Formen der Kommunikation gerade zu verdanken habe. Andere verweisen auf reale Gewaltexzesse als Auswirkungen einer verrohenden Kommunikationskultur und wollen bereits sprachliche „Gewalt(-handlungen)“ als Vorstufen von Körperverletzungen und Nötigungen mit den Mitteln des Strafrechts unterbinden.

Tatsächlich dürften die mit der Internetkommunikation einhergehenden Rahmenbedingungen des Sprechens den Sprachexzess, die Verrohung, von der die Rede ist, begünstigen: Neben dem Enthemmungseffekt² dürfte dies u. a. dem Umstand geschuldet

¹ Hierbei handelt es sich um eine Wendung, die sich innerhalb der Meme-Kultur etabliert hat und von einem amerikanischen Anwalt und Sachbuchautor geprägt wurde. Demnach steigt im Verlaufe längerer Internetdiskussionen mit zunehmender Dauer die Wahrscheinlichkeit, dass jemand einen Nazi-Vergleich einbringt, vgl. *Godwin, Meme, Counter-Meme*, abrufbar unter <https://www.wired.com/1994/10/godwin-if-2/>, (zuletzt abgerufen am 04.04.2024).

² Brown, Ethnicities 2018, 18(3), S. 297; Matzner, in: Handbuch Medien- und Informatiksethik, S. 248 ff.; Zimmerman/Ybarra, Psychology of Popular Media Culture 2016, 5(2),

sein, dass die sozialen Medien, in denen wir vorgeblich kommunizieren, weniger für echte Kommunikation, für den Austausch genutzt werden als vielmehr der Selbstdarstellung dienen.³ Nicht nur die Umwandlung der Kommunikation in einen reziproken Prozess, sondern auch der Wegfall bestimmter Regler, die uns in der Face-to-Face-Kommunikation zur Verfügung stehen, dürften diese Prozesse begünstigen. Gesten wie das Abwenden des Blickes, ein Kopfschütteln, die Veränderung des Tonfalls und der Lautstärke sind am Bildschirm bislang nicht oder nur in rudimentären Formen verfügbar.⁴ Was dem Einzelnen zur Verfügung steht, sind lediglich die Shift-Taste („Capslock on“), inzwischen immerhin auch ein Arsenal an Emoticons bzw. Smileys.⁵ Ob die technische Entwicklung das Arsenal möglicher Ausdrucksformen vergrößern wird, bleibt abzuwarten.

Aber rechtfertigt dies auch eine strengere Regulierung von Äußerungen? Geht es um die Regulierung von Sprache, geht es um Alles. Es geht um uns, um die Anderen, um den Einzelnen, um sein Gegenüber. Sprache ist das zentrale Instrument sozialer Interaktion. Sie ermöglicht den Ausdruck, dient der Abbildung von Zuständen und hat Appellfunktion. Sie ermöglicht die Koordination und konstituiert – wie der Sprachphilosoph Searle es formulieren würde – die soziale Wirklichkeit mit, schafft vielfältige soziale Relationen und Funktionen. Auch das Recht ist sprachlich verfasst, sodass eine Beschränkung der Sprache durch das Recht auf eine Beschränkung des Rechts selbst hinauslaufen könnte.

Ist womöglich die Überforderung des Einzelnen durch die neuen Formen der Kommunikation nicht vielmehr ein Grund, der Zurückhaltung bei der Bestrafung sozial-schädlicher Äußerungen im Internet gebietet? Ist die Enthemmung auch generell nicht ein Aspekt, der eher Nachsicht mit dem Täter fordert? Resultiert der Wunsch nach einer strengereren Reaktion auf bestimmte Formen der Hassrede tatsächlich aus der Angst vor einer Erosion demokratischer Prinzipien oder ist er nicht vielmehr Ausdruck eines Strebens nach Kontrolle und Deutungshoheit? Welche Rolle spielt die Meinungsfreiheit, immerhin einer der zentralen Grundsätze offener Gesellschaften? Und schließlich stellt sich auch die Frage, welche Verantwortung die großen Anbieter sozialer Netzwerke tragen oder tragen sollten.

Es sind diese kurzen Schlaglichter, welche bereits andeuten, dass einerseits ein Bedarf an einer (gegebenenfalls auch strafrechtlichen) Sozialkontrolle von Äußerungen bestehen kann, dass hier aber auch Grenzen zu ziehen sind, weil es eben „nur Worte“ sind, die den wahren Gewalthandlungen vorangehen. Die Grenzen dessen, was man sagen darf, korrespondieren zudem auch immer mit dem, was man hören kann: Anders gewendet: Jede Form der Regulierung von Sprache bedeutet einen Eingriff in

S. 181. Zu den Effekten der Deindividuation vgl. bereits Kiesler/Siegel/McGuire, American Psychologist 1984, 39(10), 1123.

³ Oder, um den Soziologen Erving Goffman zu zitieren: „Wir alle spielen Theater“, Die Selbstdarstellung im Alltag, 5. Aufl., 1996.

⁴ Hierzu ausführlich Oğlakçıoğlu, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 578 ff.

⁵ Über deren Bedeutungsgehalt kann man freilich diskutieren: So wird bspw. darüber diskutiert, ob ein bestimmtes Emoji für eine Erkältung oder für Müdigkeit steht; ebenso ist man sich über das Emoji der „klatschenden Hände“ uneins, vgl. etwa https://www.t-online.de/digital/smartphone/id_84813602/welt-emoji-tag-diese-emojis-verwenden-wir-immer-wieder-falsch.html (zuletzt abgerufen am 04.04.2024).

die Freiheit, sich sozial zu betätigen, jene beschriebenen Möglichkeiten zu nutzen, sich selbst als Individuum zu konstituieren; der Ausübung dieser Freiheiten sind gewisse „Duldungspflichten“ inhärent. Dass dann nochmals besondere Maßstäbe gelten, wenn das schärfste Schwert der Rechtsordnung, das Strafrecht, zum Einsatz kommen soll, weil jemand etwas Bestimmtes in einem wiederum bestimmten Kontext gesagt hat, versteht sich von selbst. Insofern ist bei aller Empathie für die Überforderung des Einzelnen, der Gesellschaft und somit auch des Gesetzgebers stets auch Skepsis angezeigt, wenn letzterer dem vermehrt aggressiven Tonfall in den sozialen Medien und allgemein im Internet mit einer kontinuierlichen Ausweitung der Äußerungsdelikte begegnet, zumal die bisherigen Schritte⁶ den skizzierten Entwicklungen kaum entgegenzuwirken scheinen.

Vor diesem Hintergrund fand an der Universität des Saarlandes vom 5. bis zum 6. Mai 2023 eine hybride Tagung mit dem Titel „Verrohung der Kommunikation – Verrohung des Strafrechts“ statt, die im Sitzungssaal 38 des Landgerichts Saarbrücken begann und am nächsten Tag am Graduate Center (Campus der Universität des Saarlandes) fortgeführt wurde. Eröffnet wurde die Tagung – nach einer kurzen Einführung durch die Veranstalter – von Staatssekretär Jens Diener, der mit einem Key-Note-Vortrag eine instruktive Einführung in die Thematik gab und die Bedeutung des Anliegens hervorhob, die Rolle des Strafrechts in Zeiten einer Verrohung der Kommunikationskultur aus inter- und intradisziplinärer Perspektive genauer in den Blick zu nehmen. In den vier Panels der Tagung sollte sich das mit den acht Referentinnen und Referenten kommunizierte Konzept manifestieren, das Thema mehrdimensional zu betrachten, um möglichst viele Facetten einzufangen. So begann die Tagung im ersten (von Charlotte Schmitt-Leonardy moderierten) Panel mit der Überschrift „Theorie und Praxis“ ganz bewusst mit einem starken Kontrast, als auf das Referat von Bernd Weidig und Andreas Hammer (beide als Staatsanwälte tätig) zu den praktischen Herausforderungen und Verfolgungsinstrumenten im Kontext von Hate-speech, der rechtstheoretische Blick Christian Beckers zu Hass, Subjektivität und Humor folgte. Dass diese zwei (auf den ersten Blick) unversöhnlichen Welten im Anschluss zu einem äußerst harmonischen Podium zusammengeführt werden konnten, spiegelte den Grundton der Tagung wider.

Am nächsten Tag folgten nach einer kurzen (amüsanten, weil auch „beleidigenden“) Anmoderation von Hans Kudlich die Themenblöcke „Ehre und Würde“ sowie (von Dominik Brodowski moderiert) „Individuum und Gesellschaft“, in denen einerseits generelle Prinzipien eines rechtsstaatlichen Äußerungsstrafrechts aufgegriffen und analysiert, andererseits die geltende Rechtslage kritisch gewürdigten werden sollte. Der Co-Veranstalter Eric Hilgendorf machte mit einer soziologischen Betrachtung der Ehrverletzung den Auftakt, wo insbesondere die Heterogenität der Ehrkonzeptionen in verschiedenen Rechtskulturen im Mittelpunkt stand. Im Anschluss analysierte Tobias Reinbacher den neu eingefügten Tatbestand der verhetzenden Beleidigung

⁶ Neben dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität v. 30.03.2021 (BGBl. I S. 448; BTDRs. 19/17741) ist v. a. das Änderungsgesetz v. 14.9.2021 (BGBl. I S. 4250) zu nennen, das u. a. die Straftatbestände der verhetzenden Beleidigung gem. § 192a StGB und des gefährdenden Verbreitens personenbezogener Daten gem. § 126a StGB mit sich brachte. Schließlich wurde mit Gesetz v. 4.12.2022 (BGBl. I S. 2146) der Tatbestand der Volksverhetzung um einen weiteren Absatz erweitert.

(§ 192a StGB). Über Beleidigungen hinaus zu weiteren Ausprägungen von Hate-speech ging es sodann mit den Beiträgen von Anja Schmidt zum Phänomen Cyber-mobbing, sowie von Felix Ruppert, der zu den materiell-rechtlichen Herausforderungen im Umgang mit dem Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) referierte.

Erfreulicherweise konnten zudem zwei türkische Kolleginnen gewonnen werden, die den weiten Weg aus der Heimat (Istanbul und Izmir) nicht scheut und damit die Realisierung des zentralen Anliegens ermöglichen, das Phänomen der Hassrede in einem abschließenden Panel auch interkulturell zu betrachten. Öznur Sevdiren trug zum türkischen Volksverhetzungstatbestand vor, während Özdem Özaydın den türkischen Tatbestand der Verbreitung von Fake News in den Blick nahm. Der Seitenblick auf die türkische Strafrechtsordnung ließ zudem erahnen, welche Interdependenzen zwischen der konkret nationalen Ausgestaltung von Äußerungsdelikten, der Auslegungskultur von Äußerungen und der Anwendung bzw. Verfolgung von Äußerungsdelikten bestehen.

Der Tagungsband stellt alle Referate zusammen und die Key-Note von Jens Diener voran, der uns das Manuskript dankenswerterweise in angepasster Form übermittelt hat. Wir haben bewusst davon abgesehen, den Autorinnen und Autoren strenge Vorgaben (jenseits der Autorenrichtlinien) hinsichtlich der Form der Manuskripte und des Fußnotenapparats zu machen. Insofern können sowohl Umfang der Texte als auch Duktus und die Anzahl an Nachweisen divergieren. Sowohl die Durchführung der Tagung als auch die Veröffentlichung dieses Tagungsbands wäre ohne die Mitwirkung einer Vielzahl von Personen nicht möglich gewesen. Wir bedanken uns daher zuallererst bei unseren Referentinnen und Referenten, die uns ihre Vortragsmanuskripte zeitnah zur Verfügung gestellt haben. Wir bedanken uns außerdem beim „Saarbrücker-Organisationsteam“ vor Ort, u.a. Aline Thome, Fatih Anil Uzun, Kai-Daniel Weil, Benedikt-Marius Müller, Deniz Özdemir und Manuela Kretschmann. Für die Durchsicht der Manuskripte danken wir Frau Sina Tenbrock, Würzburg.

Ermöglicht wurde die Veröffentlichung dieses Tagungsbands auch durch unsere Sponsoren, die Kanzlei Wessing & Partner, die Kanzlei Stirnweiss und Brenner sowie die Kanzlei HT Defensio und nicht zuletzt durch die Juristen Alumni Würzburg, denen wir auch an dieser Stelle noch einmal herzlich danken wollen.

Würzburg und Saarbrücken,
im März 2024

*Eric Hilgendorf und
Mustafa Temmuz Oğlakcioglu*

Inhaltsverzeichnis

<i>Jens Diener</i>	
„Hatespeech“ als rechtspolitische Herausforderung	11
<i>Andreas Hammer</i>	
Die Verfolgung von Hassrede und Hetze im Internet. Eine Bestandsaufnahme	15
<i>Christian Becker</i>	
Hass und Subjektivität. Risiken und Chancen für die „gespaltene Gesellschaft“ ..	25
<i>Eric Hilgendorf</i>	
Beleidigung als Respektverletzung. Interdisziplinäre Perspektiven	35
<i>Tobias Reinbacher</i>	
Die Strafbarkeit der verhetzenden Beleidigung nach § 192a StGB	51
<i>Anja Schmidt</i>	
(Cyber-)Mobbing de lege lata und de lege ferenda	61
<i>Felix Ruppert</i>	
Volks(-verhetzungs-)nahe Äußerungen	85
<i>Öznur Seydiren</i>	
Eine wirksame strafrechtliche Reaktion auf Hassrede? Art. 216 des türkischen StGB unter besonderer Berücksichtigung des Tatbestandsmerkmals der Gefahr	99
<i>Özdem Özaydin</i>	
Die Verbreitung von Fake News nach dem neuen türkischen Strafgesetzbuch	125
Autorenverzeichnis	141

„Hatespeech“ als rechtspolitische Herausforderung

Von Jens Diener

Das Thema „Hatespeech“ ist nicht neu, sondern wurde bereits vor Jahren als Problem und gesellschaftliche Herausforderung erkannt.¹ Wenn man sich mit dem Thema etwas näher beschäftigt, merkt man schnell, dass ein vermeintlich einfacher Ausgangssachverhalt in seiner Wirkung und in seinen Folgen für Recht und Gesellschaft äußerst komplex sein kann. Es verwundert daher nicht, dass es zum Thema „Hatespeech“ eine Vielzahl von Veranstaltungen gibt (und zwar aus unterschiedlicher Perspektive, meist aus rechtlicher, soziologischer oder psychologischer).

Wenn man über ein komplexes Thema diskutiert und sich Gedanken macht, ist es immer gut, als gemeinsamen gedanklichen Ausgangspunkt sozusagen ein „Festland“ zu haben, an das man „andocken“ kann und auf das man im Verlauf einer Diskussion immer wieder zurückkommen kann. Im Fall der Diskussion über „Hatespeech“ ist dieses Festland jedenfalls für uns Juristen nichts weniger als unsere geltende Rechtsordnung in allen Facetten, d. h. das Strafrecht, das öffentliche Recht, aber auch das Zivilrecht und – ganz wichtig: – unsere Verfassung, insbesondere die Demokratie und die freiheitlich demokratische Grundordnung.

Den ein oder anderen mag das wundern. Aber zu hoch gehängt ist das Thema an der Stelle nicht. Ich will nur die Schlagworte „Fake News“, „Deepfakes“, „Silencing-Effekt“, „Cybermobbing“, „Schweigespirale“ oder auch „Overblocking“ nennen. Hierzu nur drei Gedanken:

- Wenn Menschen Fakten oder Nachrichten ohne tatsächliche Grundlage glauben, nur weil irgendwer, beispielsweise der Nachbar sie in sozialen Medien postet, und die Wichtigkeit einer fundierten Recherche und Berichterstattung keine Rolle mehr spielt, dann haben die Gesellschaft und die Demokratie ein Problem. In der Welt des Post-faktischen fehlt sozusagen der gemeinsame Konsens der objektiven Faktenbasiertheit als Ausgangspunkt jeder Diskussion. Populismus ist Tür und Tor geöffnet. Jeder Mensch schafft sich seine Fakten, wie er will.² Ein objektiver Faktencheck geht hinsichtlich der Überzeugungskraft ins Leere, weil der gemeinsame Ausgangspunkt fehlt.

¹ Allen voran *Hilgendorf*, ZIS 2010, 208 (211); vgl. auch *Sieber*, ZUM 2000, 89 sowie *Kubiciel/Winter*, ZStW 113 (2001), 305 ff. Aus soziologischer Perspektive *Unger*, in: Meibauer (Hrsg.), *Hassrede/Hatespeech*, 2013, S. 257.

² Zur Diskussion rund um die Einführung eines Fake News-Tatbestands *Rückert*, in: Albrecht/Geneuss/Giraud/Pohlreich, 6. Symposium Junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler, 2018, S. 167 ff.; *Oğlakçıoğlu*, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 556 f. m. w. N.

- Wenn Bots mit „Fake News“ Meinungen lenken und bestimmen, wird die Meinung der Menschen manipuliert.³ Das ist fatal, weil die Meinung der Menschen bekanntlich bestimend für die Demokratie ist.
- Wenn sich Menschen in den sozialen Netzwerken aus Angst vor „Hatespeech“ und einem „Shitstorm“ nicht mehr trauen, ihre Meinung zu äußern – das ist mit „Silencing-Effekt“ gemeint –, haben die Gesellschaft und die Demokratie ein Problem. Mindermeinungen werden als Mehrheitsmeinungen wahrgenommen und verbreitet, der Einzelne schweigt aus Angst vor Repressalien.

Soziale Medien haben durch die Reichweite von Äußerungen Privater auch zu einem Paradigmenwechsel des Beleidigungstatbestands geführt. Jeder Einzelne kann Multiplikator mit extremer Reichweite sein – und seinen „Mist“ überall verzapfen. Gerade diese Reichweite und die Geschwindigkeit der Verbreitung ist im Vergleich zur Welt vor den sozialen Medien neu. Es könnte einem fast der Gedanke eines Vergleichs zur Erfindung des Buchdrucks in den Kopf kommen. Durch den Buchdruck konnten viele Informationen weitergetragen und einer breiten Masse zugänglich gemacht werden. Die Sozialen Medien verstärken diese Reichweite in zuvor nie dagewesenem Umfang.

Folge dieser Reichweite ist, dass die Intensität der Rechtsverletzung bei der Beleidigung im Vergleich zu vorher eine völlig andere ist. Beleidigungen und „Shitstorms“ sind weltweit für die gesamte Netzöffentlichkeit, also schlachtweg für alle sichtbar. Eine weitere Folge ist, dass sich durch diese Wirkung das Schutzgut des Beleidigungstatbestands erweitert hat. „Hatespeech“ hat auch gesellschaftliche Auswirkungen. Zum einen bedroht „Hatespeech“ durch den bereits oben skizzierten „Silencing-Effekt“ den offenen Meinungsaustausch. Zum anderen kann die neue Qualität der Gefährdung durch „Hatespeech“ dazu führen, dass weniger Menschen bereit sind, Ehrenämter oder beispielsweise kommunale Mandate anzunehmen – aus Angst, aufgrund der Exponiertheit des Amtes Opfer von „Hatespeech“ zu werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Gefahr erkannt und in seiner Künast-Entscheidung dazu Stellung genommen. Im Lichte der speziellen Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch „soziale Netzwerke“ führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Dabei liegt insbesondere unter den Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch „soziale Netzwerke“ im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie Politikerinnen und Politikern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus im öffentlichen Interesse, was das Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist.“⁴

Interessant ist, dass es sich bei dem Beschluss „nur“ um einen Kammerbeschluss gehandelt hat. Das heißt, dass nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die wesentlichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits geklärt waren. Dogmatisch ist

³ Hierzu Volkmann, MMR 2018, 58.

⁴ BVerfG, 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20, NJW 2022, 680.

dies sicherlich zutreffend, da der verfassungsrechtliche Instrumentenkasten abwägungsrelevanter Maßstäbe nicht substanzial verändert wurde. Trotzdem ist der Bedeutungsgehalt der Entscheidung jedenfalls für den speziellen Kontext der Würdigung von Äußerungen gegenüber Personen des öffentlichen Lebens sehr hoch einzuschätzen.

Kurzum: Das Thema berührt unsere Gesellschaft. „Fake News“ und „Hatespeech“ können die Demokratie gefährden. Aufgabe des Staates ist es, diese Gefahr bestmöglich abzuwenden. Keine Lösung ist es, als Staat nur schulterzuckend zuzuschauen und das Phänomen mit all seinen Auswirkungen einfach hinzunehmen. Unsere Aufgabe ist es vielmehr genau zu prüfen, wie wir den Herausforderungen begegnen können. Immer wenn neue Diskussionen und Phänomene auftreten, wird sehr schnell der Ruf nach dem Gesetzgeber laut. Ich selbst bin bei solchen Rufen grundsätzlich eher zurückhaltend, vor allem, wenn es um Änderungen im Strafrecht geht. Man sollte hier nicht voreilig sein, sondern sich zunächst nüchtern die Frage stellen, ob es einer Rechtsänderung tatsächlich bedarf oder ob nicht das geltende Recht hier bereits angemessene, effektive und gerechte Lösungen bereithält. Bevor man neue Strafgesetze schafft, muss man immer in den Blick nehmen, ob man nicht geänderten tatsächlichen Umständen durch bewährte juristische Arbeitsmethoden (Auslegung, Subsumtion) Rechnung tragen kann.

Ein Beispiel: Der BGH hat im Jahr 1984 in Bezug auf § 111 StGB, also der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten, entschieden, dass Wandschmierereien, die dem äußeren Anschein nach eine Aufforderung zur Begehung von Straftaten enthalten (dort stand „Hängt Brandt“), nicht ohne Weiteres zu entnehmen sei, dass sie den Eindruck der Ernstlichkeit erwecken.⁵ Diese Rechtsprechung ist dem Grunde nach zwar immer noch aktuell. Man kann allerdings berechtigterweise die Frage stellen, ob Äußerungen in sozialen Netzwerken aufgrund ihrer Reichweite in ihrer Wirkung mit Wandschmierereien überhaupt vergleichbar sind. Auch bei nicht ernst gemeinten Äußerungen im Netz muss dem Äußernden nämlich klar sein, dass der Aufruf von irgendeinem der Leser tatsächlich ernst genommen wird. Ich bin gespannt, wie der BGH diese Fallkonstellationen heute entscheiden würde. Möglicherweise kommt die Rechtsprechung in diesem Bereich nochmal in Fluss.

Wenn zuvor ausgeführt wurde, man solle mit der Schaffung neuer Rechtsvorschriften grundsätzlich zurückhaltend sein, bedeutet das aber natürlich nicht, dass man nicht dort, wo man Handlungsbedarf oder echte Schutzlücken erkannt hat, beherzt zuschlägt und neue Strafnormen schafft. Gerade im Kontext der „Hatespeech“ ist genau das geschehen. Der Gesetzgeber hat Handlungsbedarf erkannt und bereits einige Änderungen umgesetzt: Aus dem Strafrecht kann beispielsweise die Einführung der Tatbestände des gefährdenden Verbreitens personenbezogener Daten in § 126a StGB oder der verhetzenden Beleidigung in § 192a StGB genannt werden.⁶ Aus anderen Bereichen können beispielsweise der Digital-Services-Act oder das Netzwerkdurchsetzungsgesetz genannt werden.

⁵ BGH, 14.03.1984 – 3 StR 36/84, NJW 1984, 1631.

⁶ Beide Normen eingefügt mit G.v. 14.09.2021 BGBl. I S. 4250.